



Entgeltregelung

(Stand: 01.01.2009)

der Städtischen Häfen Hannover
für die Berechnung der Ufer- und Hafengelder

Lindener Hafen
Davenstedter Straße 134
30453 Hannover

und

Nordhafen
Hansastraße 38
30419 Hannover

Städtische Häfen Hannover
Hansastraße 38
30419 Hannover

Telefon: (0511) 168 – 42695
Telefax: (0511) 168 – 45082
shh@hannover-hafen.de
www.hannover-hafen.de

Telefon

**ANSPRECHPARTNER
(0511) 168 – App.**

	NORDHAFEN	LINDENER HAFEN
Bahn:	49314 oder 49308	49314 oder 44908
Hafen:	49307	44907
Vertrieb:	41407 und 44909	

1. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Entgeltregelung gilt für die im Bereich des Mittellandkanals gelegenen Hafen - standorten Hannover-Nordhafen und Hannover-Lindener Hafen der Städtischen Häfen Hannover (SHH).
- 1.2 Die Inanspruchnahme von Leistungen der SHH erfolgt auf der Grundlage der „Allgemeinen Benutzungsbedingungen (ABB) für die Hafenanlagen der SHH“ in der neuesten Fassung.
- 1.3 Schuldner der Entgelte ist derjenige, der die Hafen- und Uferanlagen der SHH in Anspruch nimmt. Der Nutzer ist verpflichtet, der SHH die für die Ufer- und Hafengeldberechnung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 1.4 Alle berechneten Entgelte sind Nettobeträge, denen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet wird. Ufer- und Hafengeldbeträge werden auf volle Cent aufgerundet.
- 1.5 Entgelte werden mit der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen nach § 288 BGB berechnet.
Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von SHH als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 1.6 Für die Nutzung des Hafens werden Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieser Entgeltregelung erhoben.
- 1.7 Ufergeld ist vom Auftraggeber (Schuldner) zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder von den SHH für sich durchführen lässt.
- 1.8 Hafengeld ist von dem Eigentümer (Schuldner) eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen.

2. Ufergeld

- 2.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden oder unter Benutzung einer Verladeanlage verraumt werden.
- 2.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 2.3 Für die Einstufung der Güter in die Güterklassen ist das "Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen" - in der jeweils gültigen Fassung - maßgebend.
- 2.4 Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter nach Güterklassen nachgewiesen wird.

- 2.5 Das Ufergeld beträgt in den Hafenstandorten Hannover-Nordhafen und Hannover-Lindener Hafen für die Güter der

<u>Güterklasse</u>	<u>€ je Tonne</u>
I	0,73
II	0,66
III	0,62
IV	0,60
V	0,54
VI	0,49

3. Hafengeld

- 3.1 Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jede angefangene Zeiteinheit von 10 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten.

Die Zeiteinheit gilt als angefangen:

- bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag im Zu- oder Abgang ab dem 6. Tag des Einlaufens
- bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag im Zu- und Abgang ab dem 12. Tag des Einlaufens
- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen ab dem Tag des Einlaufens

- 3.2 Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage nach Tonnen (t) oder, soweit dies nicht möglich ist, nach Quadratmetern (m²) benutzter Fläche berechnet. Gewicht und Fläche werden auf volle Tonnen (t) bzw. Quadratmeter (m²) aufgerundet.

Für die Hafengeldabrechnung sind die Veranlagungsgrößen (t oder m²), soweit nichts anderes gilt, jeweils auf volle 100 t (m²) zu runden. Dies hat bei Veranlagungsgrößen über 100 t (m²) für Zwischengrößen unter 50 t (m²) nach unten und ab 50 t (m²) nach oben zu geschehen.

- 3.3 Für die Berechnungsart nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben im Eichschein oder Seemessbrief maßgebend.
- 3.4 Für die Berechnungsart nach Quadratmetern (m²) werden die größte Länge und Breite der benutzten Liegeplatzfläche miteinander vervielfacht.

3.5 Das Hafengeld beträgt:

3.5.1	für Wasserfahrzeuge	
3.5.1.1	ohne Güterumschlag je t Tragfähigkeit	0,21 €
3.5.1.2	mit Güterumschlag je t Tragfähigkeit	0,11 €
3.5.1.3	zu Lagerzwecken je t Tragfähigkeit	0,16 €
3.5.2	für Fahrgastschiffe	
3.5.2.1	bei reinen Hafenbesichtigungsfahrten je Fahrt	16,30 €
3.5.2.2	bei Aufenthalt zu anderen Zwecken bis zu 30 Kalendertagen je t oder m ²	0,40 €
3.5.3	für alle sonstigen Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen	
3.5.3.1	je t Tragfähigkeit	0,32 €
3.5.3.2	je m ² benutzter Fläche	0,32 €
3.5.4	für alle Wasserfahrzeuge bei einem reinen Übernachtungsaufenthalt bis zu 5 Nächten hintereinander je Übernachtung	10,85 €
3.5.5	<u>Ausnahmen</u> Vom Hafengeld sind befreit Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, über die mit der Hafenverwaltung besondere vertragliche Vereinbarungen bestehen.	

- 3.6 Für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die im Hafen während einer Schifffahrtssperre wegen Hochwassers oder einer durch Verlautbarung der Ausschüsse zur Festsetzung des Schifffahrtsschlusses angekündigten Beeinträchtigung sowie Schließung des Schifffahrtverkehrs wegen Eisgefahr Schutz suchen, ist abweichend von Ziffer 3.1 und 3.5 Hafengeld für die Zeiteinheit von jeweils 7 Kalendertagen und je Tonne in Höhe von
- | | |
|-------------------|--------|
| | 0,02 € |
| mindestens jedoch | 5,50 € |

zu entrichten, sofern sich nicht nach den übrigen Entgeltregelungen ein niedrigerer Hafengeldbetrag ergibt.

- 3.7 Hafengeld wird nicht erhoben für wasserseitige oder schwimmende Anlagen, die dem Bund oder einem Bundesland gehören oder ausschließlich für deren Rechnung tätig sind, sofern ihre Tätigkeit ausschließlich aufsichts- oder wasserbaulichen Zwecken dient.

- 3.8 Für alle weiteren Leistungen ist mit SHH eine gesonderte Preisvereinbarung zu treffen.

4. **Inkrafttreten**

Diese Preisliste tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Hannover, den2008

Städtische Häfen Hannover